

# **Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Fuchstal**

vom 19.08.2024

Die Gemeinde Fuchstal erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) BayRS 1131-3-1 zuletzt geändert vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Fuchstal

## **§ 2 Betriebszeiten**

In der Gemeinde Fuchstal dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb an folgenden Tagen:

- Neujahrstag
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag
- Tag der Deutschen Einheit
- Allerheiligen

An diesen Tagen ist ein Betrieb nicht zulässig.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 7 Nr. 1 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 2 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchstal, den 19.08.2024  
Gemeinde Fuchstal

  
Stephan Völk  
Zweiter Bürgermeister

